Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 99 (2002)

Heft: 6

Artikel: Sozialhilfe während Spital- oder Kuraufenthalten: Fragen aus der

Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Autor: Raaflaub, Elisabeth

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840337

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Praxishilfe ZeSo 6/2002

Sozialhilfe während Spital- oder Kuraufenthalten

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richlinien

Die 54-jährige Frau F. ist seit einigen Monaten auf Sozialhife angewiesen. Sie ist seit langem arbeitslos und - obwohl sie immer wieder einen Zwischenverdienst hatte - seit einiger Zeit bei der Arbeitslosenversicherug ausgesteuert. Sie lebt allein in einer Zweizimmerwohnung, für die sie 900 Franken Miete bezahlt. Beim Fensterputzen in ihrer Wohnung stürzte sie so unglücklich, dass sie sich eine Schenkelhalsfraktur zuzog. Dies hatte einen langen Aufenthalt im Spital und anschliessend in einem Rehabilitätszentrum von insgesamt acht Wochen zur Folge. Die Krankenkasse kommt für diese Kosten auf. Der Sozialdienst kürzte in der Folge den Grundbedarf I ab dem 8. Tag Spitalaufenthalt um 20 Franken pro Tag mit der Begründung, dass in dieser Zeit keine Auslagen für Nahrung, Getränke usw. angefallen seien.

Beurteilung

Bei Personen, die vorübergehend in stationären Einrichtungen wie Spitäler, Rehabilitationszentren usw. weilen müssen, fallen die Nahrungskosten weitgehend weg, aber die fixen Kosten, die auch im Grundbedarf enthalten sind, laufen zum grössten Teil, wenn auch teilreduziert (Energieweise weiter verbrauch, Grundgebühr Telefon/Ra-Körperpflege, dio/TV, Bekleidung, Versicherungen, Auslagen wie Coiffeur usw.). Weiter fallen während des Aufenthaltes im Spital respektive in der Rehabilitationsklinik Nebenkosten an für Telefongespräche, für Getränke, Wäsche, Auslagen in der Cafeteria, die separat in Rechnung gestellt werden. Zudem müssen Personen, die nicht mit einem anderen Familienmitglied in einem Haushalt leben, 10 Franken pro Tag bei einem Aufenthalt im Spital bezahlen. Kapitel B.2.5 der SKOS-Richtlinien ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da sich dieser auf bedürftige Personen bezieht, die sich dauernd in einer stationären Einrichtung aufhalten.

In der Praxis wird bei einem stationären Aufenthalt der Grundbedarf in der Regel nach 8 bis 10 Tagen gekürzt. Allgemein gültige Richtlinien für solche Kürzungen sind nicht sinnvoll, die individuellen Lebensumstände sowie die Art und die voraussichtliche Dauer des stationären Aufenthaltes sind zu beachten, wenn der Grundbetrag gekürzt werden soll. Im vorliegenden Fall erscheint uns eine Kürzung um 20 Franken pro Tag zu hoch. Die Kosten, die Frau F. während ihrem Klinikaufenthalt «einspart», belaufen sich etwa auf 300 Franken pro Monat. Zu prüfen wäre, ob in einem solchen Fall zu Beginn des stationären Aufenthaltes mit dem Klienten oder der Klientin die Vereinbarung getroffen werden soll, dass er oder sie sämtliche Nebenauslagen selbst bezahlt und dafür auf eine Kürzung des Grundbedarfes verzichtet wird. Damit wird dem Klienten/der Klientin die Verantwortung über die Höhe dieser Kosten übergeben, die doch zu einem guten Teil von ihm oder von ihr gesteuert werden können. Elisabeth Raaflaub